

Gemeinde Ernsgaden

Satzung

über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Ernsgaden erlässt aufgrund Art. 23 GO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797 ff), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nummer 4 BayBO vom 14. August 2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007 S. 588), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S 479), folgende

Satzung

§ 1

1. Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und für den beabsichtigten Zweck bereitzustellen.

Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplans entgegenstehen.

3. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei

- a) Einfamilienwohnhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) pro Wohneinheit 2 Stellplätze.

- b) Mehrfamilienwohnhäuser und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen

pro Wohneinheit mit einer Größe bis zu 50 qm
= 1 Stellplatz oder Garage

pro Wohneinheit mit einer Größe über 50 qm
= 2 Stellplätze oder Garagen

- c) Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je neugeschaffener Wohneinheit Stellplätze oder Garagen nach Absatz b) nachzuweisen.
- d) Bei allen sonstigen Anlagen bzw. baulichen Anlagen wie Wohngebäuden, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen, gewerblichen Anlagen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)

4. Für die Errichtung von Garagen und deren Betrieb und der Anlage von Stellplätzen gelten die Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)

§ 2

1. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem betreffenden Baugrundstück herzustellen.
2. Stellplätze und Garagen sollen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein.
3. Vor der Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten. Hiervon können Abweichungen gem. Art. 63 BayBO bis auf mindestens 3 m zugelassen werden.

Garagen die so errichtet werden, dass die Zufahrt nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erfolgt, können bis zu einem Mindestabstand von 1 m an die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche herangerückt werden.

4. Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

§ 3

1. Kann ein Bauherr die nach § 1 und § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, indem er sich gegenüber der Gemeinde Ernsgaden verpflichtet, mit dieser einen Ablösevertrag zu schließen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch, der Gemeinderat entscheidet vielmehr über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.
2. Der Ablösebetrag gemäß des Vertrages nach Abs. 1 beträgt 4.600 € pro Stellplatz.

§ 4

Diese Satzung tritt am 15. September 2008 in Kraft.

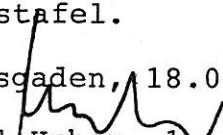
Ernsgaden, den 09. September 2008


Karl Huber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom 13.09.2008 und durch Anschlag an der Amtstafel.

Ernsgaden, 18.09.2008

Karl Huber, 1. Bürgermeister

